

Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 47

Corona-Prämie

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie in den Medien bereits berichtet worden ist, haben sich die Sozialpartner im Gesundheits- und Sozialbereich auf eine sog. Corona-Prämie geeinigt. Zulagen und Bonuszahlungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise können im Jahr 2020 für Mitarbeitende bis zu einem Betrag von 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden.

In Abstimmung mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung dürfen wir Folgendes mitteilen:

Für den Pflegebereich wurde neben Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen, insbesondere bei der Personalbemessung, auch die Auszahlung einer einmaligen Corona-Gefahrenzulage (Corona-Prämie) von 300 € vereinbart.

Kollektivvertragliche Regelung:

Gesetzlich verankert ist diese Prämie in einer Ergänzung zum Kollektivvertrag für Angestellte in privaten Sozial- und Gesundheitsorganisationen in Vorarlberg (AGV) vom 08.07.2020.

Anspruchsberechtigt für diese Corona-Gefahrenzulage sind ArbeitnehmerInnen, Lehrlinge und TransitmitarbeiterInnen, die zwischen 15.3.2020 und 31.5.2020 tätigkeitsbedingt mindestens 40 Stunden im persönlichen und physischen Kontakt mit zu versorgenden Personen standen.

Die Prämie gebührt unabhängig vom Beschäftigungsausmaß für folgende Personen:

- a) MitarbeiterInnen im Bereich mobiler Dienste, die Hausbesuche durchführen.
- b) MitarbeiterInnen in stationären Pflege-, Betreuungs- und Wohneinrichtungen, unabhängig von den dort betreuten Gruppen (auch in den Bereichen Reinigung, hauseigene Wäscherei, Küche und Haustechnik). Darunter fallen beispielsweise Pflegeheime, Wohn- und Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung, Kinder- und Jugendwohngruppen sowie Einrichtungen der Obdachlosenhilfe, Flüchtlingsbetreuung und weitere.
- c) Sonstigen MitarbeiterInnen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Tätigkeit den empfohlenen Mindestabstand nicht einhalten konnten.

Die Auszahlung der Gefahrenzulage erfolgt bis spätestens 30.09.2020.

Die Verpflichtung zur Gewährung der Corona-Gefahrenzulage obliegt den Arbeitgebern. Aufgrund der kollektivvertraglichen Vereinbarung trifft diese Verpflichtung die Mitglieder des Kollektivvertrages für Angestellte in privaten Sozial- und Gesundheitsorganisationen in Vorarlberg.

Erstattung der Corona-Gefahrenzulage durch den Sozialfonds:

Im Kuratorium des Sozialfonds wurde beschlossen, jenen Einrichtungen, deren Mitarbeitende im persönlichen und physischen Kontakt mit zu betreuenden Menschen standen, also insbesondere Beschäftigte in der Betreuung und Pflege älterer und beeinträchtigter Menschen sowie in der Behinderten-, Wohnungslosen- und Kinder- und Jugendhilfe, die Corona-Gefahrenzulage vom Sozialfonds zu erstatten, sofern diese Tätigkeiten sozialfondsfinanziert sind.

Einrichtungen der Gemeinde:

Gewähren auch Gemeinden bzw. ausgegliederte Rechtsträger in den erwähnten Bereichen (z.B: Pflegeheime, ...), deren Leistungen sozialfondsfinanziert sind und die nicht Mitglied des AGV sind, ihren Mitarbeitenden unter denselben Bedingungen wie beim AGV-Kollektivvertrag ebenfalls eine Prämie, so erstattet der Sozialfonds diese bis zu einem Betrag von 300 € pro Person.

Anträge auf Erstattung der Corona-Gefahrenzulage sind vom jeweiligen Arbeitgeber an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Soziales und Integration unter folgenden Angaben zu richten:

- Bezeichnung der Einrichtung,
- Beschreibung der Tätigkeit,
- Anzahl der Personen, denen eine Prämie gewährt wurde,
- Höhe der Gefahrenzulage.

Der Träger bzw. Arbeitgeber hat die Richtigkeit der Angaben im Antrag zu bestätigen sowie den Umstand, dass für diese Personen keine anderweitigen Förderanträge an Dritte gestellt werden oder wurden (z.B. andere Abteilungen des Amtes der Landesregierung). Auch haben die Träger bzw. Einrichtungen sich zu verpflichten, sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen bereitzuhalten, die im Rahmen von stichprobenmäßigen Prüfungen der Leistungsgewährung und Leistungsabrechnung erforderlich sind. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Prüfung durch das Amt der Landesregierung oder durch Dritte erfolgt. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zu refundieren.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Vizepräsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

